

🕒 Neues aus dem Vergaberecht

Maurice Reichstein
DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH





⌚ Änderung der EU-Schwellenwerte ab dem
01.01.2026!

Die EU hat am 22.10.2025 die Änderung der EU-Schwellenwerte mitgeteilt.

Ab dem 01.01.2026 werden folgende Werte gelten:

Art des Auftrags/Auftraggebers	Wert (ohne Umsatzsteuer)
Baufträge	5.404.000.000 EUR (statt zuvor 5.538.538.000 EUR)
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.404.000.000 EUR (statt zuvor 5.538.538.000 EUR)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	216.000 EUR (statt zuvor 221.000 EUR)
Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 EUR (wie zuvor)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge Sektorenauftraggeber *	432.000 EUR (statt zuvor 443.000 EUR)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge obere / oberste Bundesbehörden	140.000 EUR (statt zuvor 143.000 EUR)

* Wasser-, Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Wärme), Verkehrsleistungen, Betreiber von Häfen/Flughäfen, Förderung von Öl/Gas/Kohle.



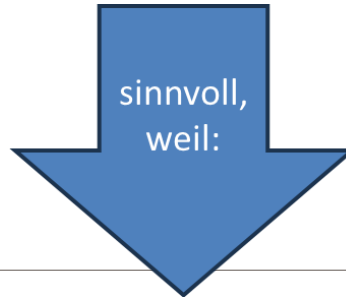
🕒 Vergabetransformation – alles passé?

Vergabetransformation - alles passé?

- Ziele im Koalitionsvertrag der „Ampel“ 2021:
 - Vereinfachung, Professionalisierung, Digitalisierung, Beschleunigung.
 - Öffentliche Beschaffung soll wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausgerichtet werden.
 - Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten.
 - Schaffung einer anwenderfreundlichen zentralen Plattform, die auch Präqualifizierung ermöglicht.
- Referentenentwurf 27.11.2024 im Kabinett beschlossen.
- Gesetzentwurf fällt dem Bruch der Ampel-Koalition zum Opfer.

Koalitionsvertrag 2025 – Rückführung auf Wesentliches

- Abschaffung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.
- Vereinfachung des Vergaberechts, Mittelstandsfreundlichkeit.
- Rückführung auf wirtschaftliche, diskriminierungs- und korruptionsfreie Beschaffung.
- Anhebung Wertgrenzen für Direktaufträge Liefer-/Dienstleistungen auf 50.000 EUR (100.000 EUR für Start-ups).
- Beteiligung von „Quereinsteigern“ an Rahmenvereinbarungen.
- Vereinheitlichung der Schwellenwerte bundesweit.



Aktuelle Wertgrenzen in Niedersachsen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Geltungszeitraum	sachlicher Anwendungsbereich	persönlicher Anwendungsbereich	Wertgrenzen					
					Bauleistungen			Liefer- und Dienstleistungen		
					Direktauftrag	freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung
Niedersachsen	NWertVO	seit 28.05.2025	Vergabe öffentlicher Aufträge und Rahmenvereinbarungen i.S.d. § 1 Abs. 1 NWertVO	niedersächsische öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 2 Abs. 5 NTVergG	20.000 €	150.000 €	1.000.000 €	20.000 €	100.000 €	100.000 €

Die NWertVO finden Sie im Volltext unter:

https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%238c314571b5f53acb9b010b7c1016a36b

Aktuelles:

Wertgrenze für Liefer- und Dienstleistungen für öffentliche Schulen und Privatschulen (öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB): 100.000 € ohne Ust.

Aktuelle Wertgrenzen in Hamburg

Bundesland	Rechtsgrundlage	Geltungszeitraum	sachlicher Anwendungsbereich	persönlicher Anwendungsbereich	Wertgrenzen								
					Bauleistungen			Liefer- und Dienstleistungen				Freiberufliche Leistungen	
					Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	vereinfachtes Beschaffungsverfahren	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe
Hamburg	- § 2a HmbVgG - VV-Bau - HmbVgRL	seit 01.01.2024	VV-Bau: Bauleistungen HmbVgRL: Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen	VV-Bau: Ziff. 0 VV-Bau HmbVgRL: Vergabestellen der FHH (Ziff. I.1. HmbVgRL)	10.000 €	150.000 €	1.000.000 €	5.000 €	5.000 - 100.000 €	100.000 €	100.000 €	5.000 €	bis 50.000 €

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Volltext unter:
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/ilr-VergabeGHA2006rahmen>
<https://www.hamburg.de/resource/blob/190620/b0ff2b07eaf77fde0bb3bc4b4599af62/vv-bau-data.pdf>
<https://www.hamburg.de/resource/blob/1005284/20a4124549f6c744e7ee1b666c0e256d/hmbvgri-stand-01-2025-lesefassung-inkl-aller-anlagen-data.pdf>

Aktuelles:
-

Aktuelle Wertgrenzen in Hessen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Geltungszeitraum	sachlicher Anwendungsbereich	persönlicher Anwendungsbereich	Wertgrenzen						
					Bauleistungen			Liefer- und Dienstleistungen			
					Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Hessen	HVTG	seit 01.09.2021	Vergaben i.S.d. § 1 Abs. 1 HVTG	öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 1 Abs. 4,5 HVTG	3.000 €	100.000 €	250.000 € Bauleistungen für Wohnzwecke: 1.000.000 €	10.000 €	50.000 €	100.000 €	100.000 €
Das HVTG finden Sie im Volltext unter: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHE2021pP1											
Aktuelles: -											

Aktuelle Wertgrenzen in Sachsen-Anhalt

Bundesland	Rechtsgrundlage	Geltungszeitraum	sachlicher Anwendungsbereich	persönlicher Anwendungsbereich	Wertgrenzen						
					Bauleistungen			Liefer- und Dienstleistungen			freiberufliche Leistungen
					Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktvergabe
Sachsen-Anhalt	AwVO	seit 01.01.2025	§ 1 TVergG LSA	öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 2 TVergG LSA	20.000 €	150.000 €	1.000.000 €	15.000 €	100.000 €	100.000 €	80.000 €
Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Volltext unter: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-UVgOAuftrWVST2025rahmen https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-TariftVergabeGSTrahmen											
Aktuelles: -											

Aktuelle Wertgrenzen in Nordrhein-Westfalen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Geltungszeitraum	sachlicher Anwendungsbereich	persönlicher Anwendungsbereich	Wertgrenzen						
					Bauleistungen			Liefer- und Dienstleistungen			freiberufliche Leistungen
					Direktauftrag	freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag
Nordrhein-Westfalen	Kommunale Vergabegrundsätze	seit 27.11.2024	öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich (Ziff. 1.3 der Grundsätze)	Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie deren eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (Ziff. 1 der Grundsätze)	25.000 €	Einzelauftragswert: 100.000 € Gesamtauftragswert: 200.000 €	Einzelauftragswert: 1.000.000 € Gesamtauftragswert: 2.000.000 €	25.000 €	100.000 €	100.000 €	25.000 €
	Rundschreiben des Finanzministerium NRW vom 1.12.2023	seit 01.01.2024	öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich (Ziff. 2 des Rundschreibens)	öffentliche Auftraggeber, die zur Beachtung der LHO NRW verpflichtet sind	15.000 €	Einzelauftragswert: 75.000 € Gesamtauftragswert: 125.000 €	Einzelauftragswert: 750.000 € Gesamtauftragswert: 1.250.000 €	15.000 €	100.000 €	100.000 €	25.000 €

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Volltext unter:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=82420180911091633384
https://www.vergabe.nrw.de/system/files/media/document/file/versand_vorlaeufige_vv_zu_ss55_lho_20231201_1.pdf

Ab 1.1.2026: Kommunen in NRW von UVgO „befreit“!

- Kommunale Vergabegrundsätze werden nach Art. 10 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW aufgehoben
- Für Gemeinden: neue Regelung in § 75a GO NRW
 - Vergaben müssen wirtschaftlich, effizient und sparsam erfolgen
- Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände:
 - Freie Wahl der Verfahrensart.
 - Verhandlungsrecht in jeder Verfahrensart.
- NSGB fordert mehr Freiheit für Kommunen ähnlich wie in NRW.



- Und was passiert nun auf Bundesebene?
- Vergabebeschleunigungsgesetz-Entwurf.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschleunigungsgesetz“)

- **06.08.2025:** Bundesregierung beschließt Entwurf eines „Vergabebeschleunigungsgesetzes“
- **15.08.2025:** Bundesrat erhält Gesetzesentwurf zur Beratung.
- **15.09.2025:** Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zum Gesetzesentwurf.
- **26.09.2025:** Abstimmung im Bundesrat über Empfehlungen der Ausschüsse, finale Stellungnahme.
- **01.10.2025:** Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats.
- Änderungen betreffen **GWB, VgV, SektVO, KonzVgV** und **VSVgV**.

Neuerung zur Losvergabe – § 97 Abs. 4 GWB

- Geplante Ergänzung – zusätzliche Erlaubnis für Gesamtvergabe:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn die Realisierung **dringlicher, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierter Infrastrukturvorhaben**, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer **die Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt**, dies erfordert.“

- Gesamtvergabe für die Realisierung dringlicher Infrastrukturvorgaben aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“.
- Keine Erleichterung wegen **zeitlicher** Gründe.
- Wirtschaftliche/technische Gründe daneben weiterhin Rechtfertigung.

Leistungsbeschreibung, § 121 Abs. 1 GWB

- Geplante Streichung – Reduzierung der Anforderungen an LB/LV:

„In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig ~~und erschöpfend~~ wie möglich zu beschreiben, [...]“

- Auftraggeber sollen vermehrt **funktionale Leistungsbeschreibungen** nutzen dürfen.
- **Vergleichbarkeit der Angebote** gleichwohl zu gewährleisten.

Nachweis Eignung – § 122 Abs. 3, Abs. 4 GWB

- Geplante Änderung – Nachweise nur von Bietern der engeren Wahl:

„Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 soll durch **Eigenerklärungen** erfolgen. Über Eigenerklärungen **hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden**. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.“

- Mit dem Angebot zunächst **nur Eigenerklärungen**.
- Nachweise dann von den aussichtsreichen (z. B. die wirtschaftlichsten drei) Bietern.
- Bei Bedarf: Verwendung des Formblatts 124 (LD)

„Schlechtleistung“, § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

- Geplante Änderung – Reduzierung der Anforderungen für Ausschluss:
„(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn [...] 7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde **Mängel erkennen lassen hat**, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben.“
- Indiztatsachen reichen aus.
- Ausschlussentscheidung muss „nur“ nachvollziehbar sein.

Förderung junger Unternehmen, KMU – § 42 Abs. 2 VgV

- Geplante Änderung: Auswahl der Eignungskriterien.

„(2) Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die besonderen Umstände von **jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** angemessen zu berücksichtigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.“

- Bei Auswahl der Eignungskriterien ist z. B. in Frage zu stellen.
 - Mindestjahresumsätze (in der Höhe) verhältnismäßig?
 - Gewählte Referenzen verhältnismäßig?

EXKURS: Junge Unternehmen, KMU

- **Junge Unternehmen:** Gründung liegt nicht länger als acht Jahre zurück.
- **KMU:** Definition der Europäischen Kommission:

Größenklasse	Tätige Personen	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	bis 9	und bis 2 <u>Mill. EUR</u>
Kleine Unternehmen ¹	bis 49	und bis 10 <u>Mill. EUR</u>
Mittlere Unternehmen ²	bis 249	und bis 50 <u>Mill. EUR</u>
Großunternehmen	über 249	oder über 50 <u>Mill. EUR</u>

1: und kein Kleinstunternehmen

2: und kein kleines oder Kleinstunternehmen

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Glossar/kmu.html>

Aufschiebende Wirkung Rechtsmittel, § 173 Abs. 1 GWB

- Geplante Änderung – Wegfall der aufschiebenden Wirkung:

„Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, hat die **sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung** gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer.“

- **Rechtlich sehr umstritten:** Ein in 1. Instanz unterlegener Bieter kann Rechtsmittel ergreifen – Auftraggeber kann gleichwohl Zuschlag erteilen.
- Wenn Bieter in 2. Instanz dann doch Recht bekommt: Schadensersatz.

Nebenangebote – § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 2 VgV

- Geplante Änderung: Berücksichtigung von Nebenangeboten:

„Der öffentliche Auftraggeber **gibt in der Auftragsbekanntmachung** oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung an, **ob er Nebenangebote zulässt, vorschreibt oder ausschließt**. Eine Begründung ist nicht erforderlich“.

- **Entscheidungs- und Äußerungsgebot.**
- Instrument Nebenangebote sollen vermehrt genutzt werden.
- Schaffung innovativer Angebote und innovative Wirtschaft.

Preisaufklärung, § 60 Abs. 3 VgV

- Geplante Änderung – erfolgloser Aufklärungsversuch:

„Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung ... die geringe Höhe des angebotenen Preises ... nicht zufriedenstellend aufklären, **soll** (vorher: darf) er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.“

- Erfolgloser Aufklärungsversuch führt in der Regel zum Ausschluss, Auftraggeber behält Ermessen für Ausnahmefall.
- Seriöse Bieter werden vor Dumping-Angeboten geschützt.

Änderungen im Unterschwellenbereich

- Vergabebesleunigungsgesetz enthält grundsätzlich nur Änderungen für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.
- **ABER:** Laut Referentenentwurf ist **Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** geplant.
- Auch VOB/A Abschnitt 1 soll überarbeitet werden.
- In neuer UVgO soll **Wahl der Verfahrensart erleichtert** werden („freie Verfahrenswahl für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb“).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Fragen?

DAGEFÖRDE
Öffentliches Wirtschaftsrecht

A portrait of Maurice Reichstein, a man with short dark hair and glasses, wearing a dark grey suit, light blue shirt, and grey tie. He is smiling slightly and looking towards the camera. The background is a blurred office interior.

Rechtsanwalt Maurice Reichstein
Fachanwalt für Vergaberecht
DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrechts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Podbielskistraße 344
30655 Hannover

Fon +49 (0)511.59097560
Fax: +49 (0)511.59097566
www.kanzlei-dagefoerde.de
reichstein@kanzlei-dagefoerde.de